

NEWSLETTER RECHTSVORSCHRIFTEN



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie wunschgemäß über eine neue Rechtsvorschrift.

» Thema:

Chemikalienrecht

» Titel und Nummer:

Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in Bezug auf Informationen für die gesundheitliche Notversorgung
Delegierte Verordnung (EU) 2020/11

» Hauptbetroffene Wirtschaftskreise:

Unternehmen, die für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische verantwortlich sind

» Inhalt:

Mit der Verordnung (EU) 2017/542 wurden Vorschriften zur Übermittlung von Informationen für die medizinische Notversorgung und über die Aufnahme eines eindeutigen Rezepturidentifikators (UFI-Unique Formula Identifier) in das Kennzeichnungsetikett eines gefährlichen Gemisches eingeführt.

Es sind nationale Behörden und Interessensträger auf bestimmte Fragen zur Praxistauglichkeit zu den mit dieser neuen Verordnung eingeführten Vorschriften eingegangen. Demzufolge sind Verbesserungen vorgenommen worden.

Wesentliche Änderungen:

- » Fristverschiebung hinsichtlich der Verwendung des UFI (Unique Formula Identifier) Codes von 1. Jänner 2020 auf 1. Jänner 2021 für Importeure und nachgeschaltete Anwender, die gefährliche Gemische zur Verwendung durch Verbraucher in Verkehr bringen.
- » Klarstellung über Anbringung des UFI Codes am Etikett/Verpackung
- » Dem UFI geht das Akronym ‚UFI‘ in Großbuchstaben voraus, gefolgt von einem Doppelpunkt (‚UFI:‘)
- » Anforderungen für "Gemisch im Gemisch" (MIM) wurden präzisiert
- » Konkretere Darstellung der Möglichkeit der verkürzten Mitteilung
- » Klarere Regelung über Gruppenmitteilung
- » Präzisierung über die Information zum pH-Wert
- » Möglichkeit der zusätzlichen Benennung einer Kontaktstelle bei den Angaben zum Mitteilungspflichtigen

- » Klarstellung bei Parfümstoffbestandteilen

» **Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

Die Verordnung wurde am 10. Jänner 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie gilt ab dem 1. Jänner 2020.

Achtung! In EU VO 2017/542 ist eine Übergangsfrist geregelt: Wurden Informationen eines gefährlichen Gemisches nach aktueller Gesetzeslage an die Umweltbundesamt GmbH übermittelt, so besteht keine Verpflichtung zur erneuten Meldung, sofern sich keine Änderungen ergeben haben. Diese "Übergangsfrist" endet am 1. Jänner 2025

» **Rechtsgrundlage:**

Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

» **Links:**

- » [Delegierte Verordnung \(EU\) 2020/11 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in Bezug auf Informationen für die gesundheitliche Notversorgung](#)
- » [Verordnung \(EU\) 2017/542 zur Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen durch Hinzufügung eines Anhangs über die harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung](#)

» **Weitere Informationen:**

- » [CLP-VO – EU-Rechtsakt](#)
- » [WKO-Informationen zur CLP-Verordnung](#)
- » [ECHA-Informationen zur CLP-Verordnung](#)

Freundliche Grüße
Ihr Umweltservice-Team
Service-Center I Umweltservice
WKO Oberösterreich
Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-3635 | F 05-90909-3709
E gabriele.kovacsik@wkoee.at | W wko.at/ooe/umweltservice
W facebook.com/wkoee

Zertifiziert:
NPO-Label | ISO 9001:2015

Alles Unternehmen. Das Service-Center.
05-90909 direkt ohne Vorwahl aus ganz Österreich

» **ABMELDEN**

» OFFENLEGUNG

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Innovation, Technologie, Umwelt, Umweltservice